

Merkblatt

Merkblatt für die Überstellung von Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten und gleichgestellten Drittstaatsangehörigen nach dem Rahmenbeschluss Freiheitsstrafen (2008/909/JI) vom 27. November 2008

1. Sofern Sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen **oder** vor Ihrer Inhaftierung seit mindestens fünf Jahren Ihren Lebensmittelpunkt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hatten (im Folgenden: Heimatstaat), können Sie den Wunsch äußern, zur weiteren Verbüßung der gegen Sie rechtskräftig verhängten Freiheitsstrafe oder Maßregel in Ihren Heimatstaat überstellt zu werden.

Eine Überstellung in Ihren Heimatstaat kann grundsätzlich auch **gegen Ihren Willen** erfolgen, wenn Sie dessen Staatsangehörigkeit besitzen **und** dort vor Ihrer Inhaftierung Ihren Lebensmittelpunkt hatten **oder** wenn Sie aufgrund einer bestandskräftigen Entscheidung der Ausländerbehörde zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sind. In diesem Fall ist jedoch eine Zulässigkeitsentscheidung des zuständigen Gerichts erforderlich, die von der Staatsanwaltschaft beantragt werden muss.

2. Die Überstellung setzt voraus, dass sowohl die zuständigen deutschen Behörden als auch Ihr Heimatstaat der Überstellung zustimmen **und** dass – zum Zeitpunkt des Eingangs einer entsprechenden Anfrage um Überstellung in Ihrem Heimatstaat – in der Regel noch mindestens sechs Monate der gegen Sie verhängten Freiheitsstrafe oder Maßregel zu vollstrecken sind.

3. Eine Überstellung in Ihren Heimatstaat hat insbesondere folgende **Konsequenzen**:

- Ihr Heimatstaat muss die in Deutschland verhängte Sanktion grundsätzlich nach Dauer und Art übernehmen. Weder eine Strafverlängerung noch eine Strafverschärfung sind zulässig. Ihr Heimatstaat muss die volle Dauer des Freiheitsentzugs, der im Zusammenhang mit dem Urteil in Deutschland bereits verbüßt wurde, **anrechnen**.
- Eine Änderung der gegen Sie in Deutschland verhängten Sanktion kann durch Ihren Heimatstaat nur dann vorgenommen werden, wenn die Sanktion hinsichtlich ihrer Dauer oder Art mit dem Recht Ihres Heimatstaates **unvereinbar** ist. Eine Umwandlung in eine Geldstrafe oder Geldbuße ist allerdings ausgeschlossen.
- Im Falle einer Überstellung richtet sich die weitere Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder Maßregel **ausschließlich** nach dem Recht Ihres Heimatstaates. Dies gilt insbesondere für die Frage einer vorzeitigen Entlassung. Für eine etwaige Wiederaufnahme des Verfahrens bleiben allerdings allein die deutschen Gerichte zuständig.
- Sollten Sie sich in Ihrem Heimatstaat der Strafvollstreckung entziehen, kann die Strafvollstreckung in Deutschland **fortgesetzt** werden, wenn Ihr Heimatstaat mitteilt, dass Sie aus der Haft geflohen sind.
- Wenn Sie Ihrer Überstellung unwiderruflich zugestimmt haben, können Sie in Ihrem Heimatstaat auch wegen jeder anderen vor der Überstellung begangenen Handlung verfolgt, verurteilt oder einer freiheitsentziehenden Sanktion unterworfen werden.

- Falls Sie vor Ablauf der Hälfte der zu verbüßenden Sanktion in Deutschland angetroffen werden, ohne einen Entlassungsschein oder ein entsprechendes Dokument vorweisen zu können, können Sie auf gerichtliche Anordnung zur Klärung der Frage, ob Sie sich der Strafvollstreckung entzogen haben, festgehalten werden.
4. Bitte machen Sie auf dem **beigefügten Formblatt** unverbindliche Angaben dazu, ob Sie eine Überstellung in Ihren Heimatstaat wünschen. Falls Sie diesen Wunsch äußern, werden Sie nochmals in Gegenwart einer Richterin oder eines Richters befragt und über die Konsequenzen einer Überstellung in Ihren Heimatstaat informiert.
 5. Sie können sich im Überstellungsverfahren jederzeit durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt unterstützen lassen. Allerdings kann eine für Sie kostenfreie Beiordnung nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen erfolgen.